



Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List
Rechtsanwalt

Mag. Fiona List
Rechtsanwaltsanwarterin

Mag. Piotr Pyka
Rechtsanwaltsanwarter

EINSCHREIBEN

An das
Amt der NO Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Energierecht
z.H. Herrn Mag. Paul Sekyra
Neue Herrengasse, Haus 16
3109 St. Polten

Weimarer Strae 55/1
A-1180 Wien
Tel. +43 (0) 1 908 18 98 - 0
Fax +43 (0) 1 908 18 98 - 18
office@ralist.at
www.ralist.at

Sprechstelle
Geiergraben 202
A-8913 Admont

In Kooperation mit:

ENGLMAIR
DUURSMA-KEPPLINGER
Rechtsanwalte GmbH

Dametzstrae 6/5. Stock
A-4020 Linz
Tel. +43 (0) 732 23 99 99
Fax +43 (0) 732 23 99 99-40
office@edkra.at
www.edkra.at

vorab per E-Mail: post.ru4@noel.gv.at

Wien, 28. Juli 2015
4312/10 - 1/mb - 33356.doc

RU4-U-537;

Errichtungsgesellschaft Marchfeldkogel mbH; Deponie Marchfeldkogel; KG Markgrafneusiedl; mundliche Verhandlung am 15.07.2015; nicht zugestelltes Verhandlungsprotokoll; Einwendungen gegen das Verhandlungsprotokoll; Ersuchen um dringende Protokollberichtigung des massiv falschen Protokolls;

Sehr geehrter Herr Mag. Sekyra!

Wir halten fest, dass das Protokoll der mundlichen Verhandlung – eigentlich erwartungsgema – auerst mangelhaft ist. Nicht nur, dass der Ablauf der Verhandlung vom 15.07.2015 massive Kritik hervorgerufen hat, jetzt folgt auch noch das diesbezugliche Protokoll demselben Muster.

1. zu den erforderlichen Grundsatzen fur eine mangelfreie Verhandlungsfuhrung:

Wie Ihnen bekannt sein muss, sind Niederschriften uber Verhandlungen (Verhandlungsschriften) gema § 14 Abs 1 AVG derart abzufassen, dass bei

Weglassung alles nicht zur Sache Gehörigen der Verlauf und Inhalt der Verhandlung richtig und verständlich wiedergegeben wird.

Würde man sich blind auf diese Bestimmung verlassen, müsste man in der gegenständlichen Angelegenheit davon ausgehen können, dass die zahlreichen fachlichen Kritikpunkte im Bereich Verkehr / Verkehrserzeugung, Abfallchemie und Luftreinhaltetechnik richtig im Protokoll der mündlichen Verhandlung wiedergegeben werden. Dies ist jedoch leider nicht der Fall.

2. zum massiv mangelhaften Protokoll:

Offensichtlich konnte bei der Verhandlung aus Zeitgründen (Anmerkung: Die Gutachtensvorstellung und Diskussion im Bereich Luftreinhaltetechnik endete erst um ca. 21:00 Uhr) nur mehr eine Stellungnahme zu den wichtigsten Fragen im Bereich Luftreinhaltetechnik bei den anwesenden Schreibkräften protokolliert werden, zu den anderen umfangreichen Kritikpunkten, Unstimmigkeiten und fachlichen Auseinandersetzungen in den Bereichen Verkehr und Abfallchemie wird im Protokoll praktisch überhaupt nichts festgehalten.

Auf sämtliche Fehler des Protokolls einzugehen, ist nahezu unmöglich, folgende Punkte bedürfen aber jedenfalls dringend einer Klarstellung:

- Seite 3, Punkt 2.13: Im Protokoll wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlungsschrift entsprechend den Bestimmungen des AVG als Ergebnisprotokoll abgefasst wird. Dazu sei angemerkt, dass das AVG im Großverfahren keine „Ergebnisprotokolle“ vorsieht.
- Seite 8, Punkt 5.2: An dieser Stelle des Protokolls wird festgehalten, welche Fachbereiche während der Verhandlung abgehandelt werden. In der Auflistung findet sich auch der Fachbereich Geohydrologie von Herrn Staindl. Auf Seite 41, Punkt 6.6 wird jedoch festgehalten dass der Sachverständige für Geohydrologie bei der Verhandlung gar nicht anwesend war und der Inhalt des

Gutachtens vom Verhandlungsleiter lediglich vorgetragen wurde. Eine „Abhandlung“ dieses Fachbereichs ist somit im Rahmen der Verhandlung also nicht einmal theoretisch möglich gewesen.

- Seite 8 und 9, Punkt 5.5: Es wird protokolliert, dass zu den einzelnen Fachgebieten fachbezogene Stellungnahmen abgegeben und von den Sachverständigen die Gutachten hinsichtlich der zusammenfassenden Bewertung vorgelegt werden. Dazu ist festzuhalten, dass insbesondere die Begutachtung im Fachbereich Luftreinhaltetechnik (Gutachten des Sachverständigen Univ.-Prof. DI Dr. Sturm vom 20.06.2015) neu ist und somit faktisch gar nicht in der zusammenfassenden Bewertung vom 09.03.2013 enthalten sein kann. Darüber hinaus ist das Protokoll an dieser Stelle insofern unrichtig, als das Gutachten des Sachverständigen Univ.-Prof. DI Dr. Sturm keine Aussage enthält, „dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich und genehmigungsfähig“ ist. Der Sachverständige Univ.-Prof. DI Dr. Sturm hat die Umweltverträglichkeit und die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sowohl in seinem schriftlichen Gutachten als auch im mündlichen Gutachtensvortrag nicht abschließend beurteilt.
- Seite 9 bis 13, Punkt 6.1: Auf diesen Seiten des Protokolls wird der Abfallkonsens unter Anführung der Schlüsselnummern und weiterer Angaben aufgelistet. Darunter finden sich auch die Abfallarten 31422 (Kiesabbrand), 31220 (Konverterschlacke), 31619 (Gichtgasschlamm) und 31618 88 (Carbidschlamm - ausgestuft). Diese Abfallarten wurden jedoch zwischenzeitlich zurückgezogen, weshalb der im Protokoll angeführte Abfallkonsens unrichtig dargestellt wurde. Es wird an dieser Stelle angemerkt dass zwar nach der Mittagspause die Zurückziehung einzelner Schlüsselnummern durch die Projektwerberin bekanntgegeben wurde, wieviele und welche von der Zurückziehung betroffen sind erst nach Aufforderung von Hrn Wolfgang Rehm durch den Verhandlungsleiter verlesen wurden. Dass aufgrund der Inkompatibilität der beantragten Deponiart mit dem vorgelegten

Abfallartenkatalog und des geltendgemachten Vorliegens eines somit falschen Verfahrens mit dem Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales (VIRUS) - neben dem Umweltdachverband - eine weitere anerkannte Umweltorganisation Parteistellung geltendgemacht hat blieb in der Niederschrift ebenso unberücksichtigt (Vgl. Beilage 18).

- Seite 41 ff, Punkt 6.8: An dieser Stelle wird auf die „*Stellungnahmen von Herrn Dr. Wimmer*“ Bezug genommen. Da aus dem Protokoll nicht klar hervorgeht, ob davon nur die Gutachtensvorstellung des Sachverständigen Univ.-Prof. DI Dr. Sturm umfasst ist oder auch die von Herrn DI Dr. Wimmer zum Fachbeitrag Luft der UVE vom 29.07.2013 bzw. auch alle Äußerungen von Herrn DI Dr. Wimmer bei der mündlichen Verhandlung vom 15.07.2015, ist das Protokoll massiv missverständlich und widerspricht den diesbezüglichen Rechtsvorschriften.

Selbst ein Experte kommt bei erster Durchsicht des Protokolls zu dem scheinbaren Ergebnis, dass der Sachverständige Univ.-Prof. DI Dr. Sturm in der Verhandlung unter Berücksichtigung der dazu vorgebrachten Einwendungen und fachlichen Kritikpunkte festgehalten hätte, dass das Projekt genehmigungsfähig ist. Dies ist aber nicht der Fall. Das Entscheidende wurde im Protokoll vergessen, nämlich dass nach dem Vortrag des Sachverständigen Univ.-Prof. DI Dr. Sturm die List Rechtsanwalts GmbH und Herr DI Dr. Wimmer klar zum Ausdruck brachten, dass eine Vielzahl von wesentlichen Emissionen seitens der Errichtungsgesellschaft Marchfeldkogel mbH dem Sachverständigen Prof. Sturm nicht bekanntgegeben wurde. Der Sachverständige Univ.-Prof. DI Dr. Sturm hat diese von der List Rechtsanwalts GmbH und Herrn DI Dr. Wimmer vorgetragene, ihm nicht bekanntgegebenen Emissionsquellen mit großem Erstaunen zur Kenntnis genommen und klar zum Ausdruck gebracht, dass sein Gutachten auf Basis der von der Errichtungsgesellschaft Marchfeldkogel mbH bekanntgegebenen Emissionen erstellt wurde. Es versteht sich von selbst, dass damit das schriftliche Gutachten des Sachverständigen Univ.-Prof. DI Dr. Sturm bzw. die in der

Verhandlung vorgebrachte Stellungnahme zu dem schriftlichen Gutachten von Dr. Wimmer obsolet ist. Darüber hinaus hat, wie in Beilage 20 ersichtlich, der auch für die List Rechtsanwalts GmbH sprechende Herr Wolfgang Rehm den Sachverständigen Univ.-Prof. DI Dr. Sturm explizit in der Verhandlung mit dem Nichtvorhandensein eines Vermerks über die Umweltverträglichkeit des Projekts in seinem Gutachten konfrontiert (um sicherzugehen beim Lesen des sehr kurzfristig übermittelten Gutachens nichts übersehen zu haben) der Sachverständigen für Luftschadstoffe hat daraufhin explizit bestätigt, dass er in seinem Gutachten keine Aussage dazu getroffen hat .

Es fehlt auch die massive Kritik des Umweltschützers von Niederösterreich in Bezug auf die unvollständige Darlegung der relevanten Emissionsquellen.

Damit jeder, der nicht in der Verhandlung vor Ort war, das Protokoll verstehen kann, wird beantragt, diese Anmerkungen ins Protokoll aufzunehmen.

Im Protokoll fehlt jedenfalls die im Rahmen der Verhandlung mündlich getroffene Aussage des Sachverständigen Univ.-Prof. DI Dr. Sturm, dass er selbst die PM10-Emissionen um 20 – 30% höher einschätzt, als im Fachbeitrag Luft 2015 des Sachverständigen Univ.-Prof. Dr. Mursch-Radlgruber angegeben.

In der schriftlichen Fassung des Gutachtens des Sachverständigen Univ.-Prof. DI Dr. Sturm vom 20.06.2015 (Seite 59, Auflage 12) wird eine Nasskehrung nur auf der L6 und L11 im Bereich von Markgrafneusiedl und nicht auf der Umfahrungsstraße vorgeschrieben. Dies wird auch im Rahmen der in der Verhandlungsschrift wiedergegebenen Auflage 6.8.12 (Seite 45) festgehalten. Wenn nunmehr allerdings in der Verhandlungsschrift festgehalten wird, dass *„aus diesem Grund [] bei der Erstellung des UVP-Fachberichtes Luftreinhalte-technik die Maßnahme einer Nasskehrung vorgeschrieben [wurde]“*, könnte sich dies allerdings auch auf den Fachbeitrag Luft 2015 des

Sachverständigen Univ.-Prof. Dr. Mursch-Radlgruber beziehen. Auch dort wird auf Seite 9 eine Nasskehrung, aber nur im Bereich der L6 und L11, angegeben. Das Protokoll enthält somit Bestandteile, die klar dem Antrags- und Gutachtensstand widersprechen und im Rahmen der mündlichen Verhandlung so auch nie gesagt worden sind.

Auf die Ankündigung des Verhandlungsleiters am Beginn der Verhandlung, dass ausdrücklich nur jene Inhalte zu Protokoll gegeben werden dürfen, die mündlich vorgetragen wurden wird an dieser Stelle explizit hingewiesen.

In der schriftlichen Fassung des Gutachtens des Sachverständigen Univ.-Prof. DI Dr. Sturm vom 20.06.2015 (Seite 59, Auflage 1), wurde von einem Bewässerungsintervall von sechs Stunden ausgegangen. In der Verhandlungsschrift wird nunmehr ein Bewässerungsintervall von drei Stunden angegeben. Eine Verkürzung des Intervalls von sechs auf drei Stunden wurde im Rahmen der Verhandlung zu keinem Zeitpunkt thematisiert.

Die protokollierte Aussage des Sachverständigen Univ.-Prof. DI Dr. Sturm, wonach *„bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung nachstehender Auflagen [] das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen [ist] und [] gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken [bestehen]“*, findet sich weder in der schriftlichen Fassung des Gutachtens noch wurde sie vom Sachverständigen Univ.-Prof. DI Dr. Sturm im Rahmen der mündlichen Verhandlung getroffen. Dieser Teil der Verhandlungsschrift widerspricht schlichtweg der Faktenlage und den Aussagen im Rahmen der Verhandlung. Die einzige Aussage zur Umweltverträglichkeit, die vom Sachverständigen Univ.-Prof. DI Dr. Sturm schriftlich vorliegt und so bei der Gutachtensvorstellung wiederholt wurde, ist folgende: *“Ob dadurch der Genehmigungsgrenzwert nach IG-L von 25 PLUS 10 zulässigen Überschreitungstagen eingehalten bleibt, ist von der Wahl des Wertes der Grundbelastung abhängig. Geht man von der Luftgütesituation der letzten Jahre aus, so wird dieser Wert eingehalten, **geht man von der Situation 2010/11 aus, so läge bereits die Grundbelastung in Glinzendorf über dem Genehmigungskriterium.**“*

- Seite 43, 2. Hauptabsatz: An dieser Stelle findet sich die Aussage, dass das Vorhaben umweltverträglich nach Ansicht von Herrn Univ.-Prof. DI Dr. Sturm sei. Diese Aussage hat er nie getätigt. Dies können zahlreiche Anwesende als Zeugen unter strafrechtlicher Wahrheitspflicht aussagen, wie z.B. Herr DI Dr. Johann Wimmer, Herr Univ.-Doz. Dr Wolfgang List, Herr Ing. Leopold Haindl, Herr Christian Bauer (vgl. Beilage ./A).
- Seite 46: An dieser Stelle fehlt die entscheidende Diskussion des Gutachtens von Herrn Univ.-Prof. DI Dr. Sturm. Ca. vier Stunden Diskussion wird nicht einmal mit einem Satz behandelt (vgl. Beilage ./B).

Wir stellen klar, dass Herr Univ.-Prof. DI Dr. Sturm sein Gutachten sowie die Auflagen präsentierte und sich zur Stellungnahme von Herrn DI Dr. Wimmer vom 07.01.2014 fachlich äußerte. Dies wird – wenn auch in äußerst verkürzter Form – auf den Seiten 41 bis 46 des Protokolls wiedergegeben.

Danach wurde die Protokollierung eingestellt.

Wichtig ist aber, dass die List Rechtsanwalts GmbH zahlreiche Fragen an Herrn Univ.-Prof. DI Dr. Sturm richtete wie z.B. ob 4% zusätzliche Immissionen im Jahresdurchschnitt nach ständiger Judikatur und Literatur nicht klar die Relevanzkriterien überschreiten. Es wurde kritisiert, dass diverse Emissionen wie z.B. auch Umschlagstätigkeiten gegenüber dem ursprünglichen Teilgutachten Luftreinhalteung in der UVE nunmehr wesentlich verringert wurden, obwohl sich am Projekt nichts geändert hat. Es wurden umfangreiche Fragen in Bezug auf Staubemissionen gestellt, die wegen der völlig widersprüchlichen Darstellung der Verkehrsbewegungen durch die Projektwerberin nicht beantwortet werden konnten. Genauso wurden Fragen in Bezug auf Staubemissionen durch offene Flächen gestellt, die gleichfalls offen blieben.

Univ.-Prof. DI Dr. Sturm hat in der Verhandlung klar zum Ausdruck gebracht

dass er die Irrelevanzkriterien bei Überschreitung der Grenzwerte nach IG-L von 1% beim Jahresmittelwert bzw. 3% beim Jahresmittelwert nicht in Frage stellt (vgl. auch Beilage 20).

In der Folge hat Herr DI Dr. Wimmer sämtliche Fragestellungen, die in der Beilage 17 wiedergegeben wurden, mit Herrn Univ.-Prof. DI Dr. Sturm diskutiert, wobei sichtlich Herr Univ.-Prof. DI Dr. Sturm in massiven Verlegenheit geraten ist und daraufhin wies, dass er von den im Projekt dargestellten Emissionen ausgegangen ist.

Es ist nahezu absurd, wenn Herrn Univ.-Prof. DI Dr. Sturm unterstellt wird, dass er danach das Projekt als umweltverträglich bzw. genehmigungsfähig bezeichnet hat. Es war wohl jedem im Saal klar, dass Herr Univ.-Prof. DI Dr. Sturm sich mit jeder weiteren Emissionsquelle auseinandersetzen muss, nachdem ihm das im Verhandlungssaal nicht möglich war.

- Seite 51, 1. Absatz: An dieser Stelle wird Folgendes protokolliert: *„Im Übrigen erfolgt eine grundsätzliche Kritik des Projektes nach der allgemeinen Projektvorstellung. Die fachliche Vorbringen werden von Herrn Dr. Wimmer ausformuliert, welche in einer eigenen Stellungnahme als Beilage zur Verhandlungsschrift genommen werden, sowie als Stellungnahme zum Teilgutachten 8 – Luftreinhaltetechnik vom 07. Jänner 2014 als Beilage J zur Verhandlungsschrift genommen werden.“* Dazu ist festzuhalten, dass die fachlichen Vorbringen von Herrn DI Dr. Wimmer im Bereich Verkehr, Abfallchemie, Deponietechnik in der Verhandlungsschrift gar nicht erwähnt werden. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung bestand auch gar nicht ausreichend Zeit, diese Vorbringen bei den Schreibkräften protokollieren zu lassen, da sonst dem Lauf der Verhandlung nicht mehr gefolgt hätte werden können und so eine Protokollierung überhaupt erst nach 21:00 Uhr möglich gewesen wäre. Die noch zugestandene Zeit für Protokollierungen (bis 23:00 Uhr) bei den Schreibkräften musste aber für die noch vordringlicheren Aspekte im Bereich der Luftreinhaltetechnik genutzt werden. Dazu ist ergänzend

festzuhalten, dass es schlichtweg unzulässig ist, nach dem Schluss der Verhandlung noch zu protokollieren. Vielmehr hätte während der Verhandlung ausreichend Zeit gegeben werden müssen, Stellungnahmen protokollieren zu lassen.

- Seite 51, 2. Absatz: An dieser Stelle wird im Protokoll Folgendes festgehalten: *„Trotz Aufforderung, an der Abfassung der Verhandlungsschrift mitzuwirken, wird dies von Herrn Dr. List zurückgewiesen und ausgeführt, dass er sich eine Protokollrüge und Stellungnahmen mit gesonderten Schriftsätzen vorbehält.“* Dazu ist festzuhalten, dass das AVG keine Mitwirkung von Parteien bei der Erstellung von Verhandlungsschriften vorsieht und somit auch keine rechtskonforme *„Aufforderung, an der Abfassung der Verhandlungsschrift mitzuwirken“* erfolgen kann.
- Seite 54: An dieser Stelle wird Folgendes protokolliert: *„Dieser Vorwurf [Anmerkung: Der Vorwurf einer Gutachtensfälschung] konnte bereits mit Stellungnahme vom 13.2.2014 restlos aufgeklärt werden, ist aber außerdem deshalb obsolet, als Dr. Ellinger mittlerweile nicht mehr Sachverständiger im gegenständlichen Verfahren ist.“* In der Verhandlungsschrift fehlt diesbezüglich die ausdrückliche Aussage des Verhandlungsleiters, dass das Gutachten von DI Ellinger nach wie vor aufrecht und Beweismittel im Verfahren ist. Weiters ist nicht nachvollziehbar, um welche Stellungnahme vom 13.02.2014 es sich dabei handeln soll und wessen Inhalts diese Stellungnahme ist.
- Zusammenfassend erzeugt die Verhandlungsschrift den Eindruck, als wäre die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus fachlicher und rechtlicher Sicht klar und es gäbe nur ein paar Einwender und einen Rechtsanwalt, die sich gegen das Projekt aussprechen. Damit wird aber weder der Verlauf der mündlichen Verhandlung vom 15.07.2015 in irgendeiner Form richtig wieder gegeben, noch werden wichtige Ergebnisse der Verhandlung, wie z.B. die insbesondere unvollständigen und zu niedrigen Emissionsangaben, Auflagen mit nicht gewährleisteter Umsetzbarkeit und ausstehende bzw. nicht mögliche

Beurteilungen der Umweltverträglichkeit, in der Verhandlungsschrift festgehalten.

Einerseits sind im Rahmen der Verhandlung massive Unstimmigkeiten ans Tageslicht geraten, die eine Genehmigung des Vorhabens eigentlich ausschließen sollten – insbesondere konnten die Fragen nach den durch das Vorhaben verursachten Fahrbewegungen und nach der Einhausung der Baurestmassenaufbereitungsanlagen bzw. dem Ausmaß der offenen Flächen der Deponie, nicht geklärt werden, zumal auch der Projektwerber diverse unterschiedliche und widersprüchliche Angaben gab sowie darauf hinwies, die Fragesteller sollen selber im Projekt nachschauen.

Andererseits ist jetzt auch noch das diesbezügliche Protokoll an zahlreichen Stellen widersprüchlich, unvollständig, unverständlich und somit als massiv mangelhaft anzusehen.

3. zu den unionsrechtlichen Pflichten des Verhandlungsleiters:

Aus rechtlicher Sicht ist anzumerken, dass im Rahmen von Umweltangelegenheiten die Aarhus-Konvention drei Hauptbereiche der Bürgerbeteiligung manifestiert. Den Bürgern muss Zugang zu Umweltinformationen gewährleistet werden, die Öffentlichkeit muss sich an Entscheidungsverfahren beteiligen können und es muss den Bürgern der Zugang zu Gerichten ermöglicht werden.

Die Europäische Gemeinschaft hat die Aarhus-Konvention am 17.02.2005 ratifiziert. In Österreich wurde die Aarhus-Konvention am 17.01.2005 ratifiziert und am 17.04.2005 ist das Übereinkommen in Kraft getreten. Die Umsetzung in Österreich erfolgte durch Anpassungen des UIG (Umweltinformationsgesetz), des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz), der GewO 1994 (Gewerbeordnung) und zahlreicher weitere Gesetze auf Bundes- und Landesebene.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 15.07.2015 wurden von Fachexperten

zahlreiche Fragen an den Projektanten gerichtet, die jedoch zum Großteil gar nicht oder nicht angemessen beantwortet werden konnten. Es ging dabei beispielsweise um die bereits erwähnten Fragen nach den durch das Vorhaben verursachten Fahrbewegungen und nach der Einhausung der Baurestmassenaufbereitungsanlage bzw. der offenen Flächen der Deponie.

Anfangs wurde zwar vom Sprecher des Projektanten bzw. der Rechtsvertretung des Projektanten noch versucht, die Fragen zu beantworten, jedoch konnte dies nicht ohne Widersprüche bewerkstelligt werden. Im späteren Verlauf der mündlichen Verhandlung erfolgte lediglich der Verweis, man solle doch selbst in den Projektunterlagen nachschauen.

Dieser massive „Ausrutscher“, der offensichtlich auf die Nervosität der Antragstellerin zurückzuführen ist, fehlt im Protokoll und ist jedenfalls aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der Umweltanwalt von Niederösterreich diese massive Fehlleistung hart kritisiert hat und auch dessen Aussage keine Aufnahme in das Protokoll gefunden hat.

Dazu ist festzuhalten, dass es die Aufgabe und die Pflicht eines Verhandlungsleiters ist, den Sachverhalt im Sinne der materiellen Wahrheit festzustellen. Dass vom Projektanten lediglich der Verweis erfolgt, man solle doch selbst in den Projektunterlagen nachschauen, ist diesbezüglich keinesfalls ausreichend und widerspricht den Grundsätzen oben dargestellten Rechtsvorschriften über die Bürgerbeteiligung in Umweltangelegenheiten.

Der Verhandlungsleiter hätte vielmehr den Projektanten dazu auffordern müssen, die gestellten Fragen zur Gänze zu beantworten bzw. diese Fragen selbst an den Projektanten richten müssen. Dies ist mehrmals nicht erfolgt.

Ad absurdum geführt wurde die ganze Angelegenheit im Rahmen von Fragen zur Einhausung der Baurestmassenaufbereitungsanlage. Auf die Frage, ob bzw. in

welchem Ausmaß eine Einhausung erfolgen soll, vertrat der Projektant anfangs die Meinung, dass die Baurestmassenaufbereitungsanlage zur Gänze eingehaust werden soll. Auf den Hinweis, dass dies nicht richtig sei, erfolgte abermals lediglich der Verweis, man solle doch selbst in den Projektunterlagen nachschauen. Nach Durchsicht der Projektunterlagen stellte sich heraus, dass lediglich eine teilweise Einhausung geplant sei und nicht wie anfangs vom Projektanten behauptet, die gänzliche Einhausung. Der Projektant hat somit über wesentliche Elemente des Vorhabens nicht Bescheid gewusst und hat sich sogar selbst widersprochen. Auch diesbezüglich hätte der Verhandlungsleiter den Projektanten klar und deutlich dazu auffordern müssen, die gestellten Fragen zur Gänze zu beantworten und insbesondere auch darauf hinwirken müssen, Widersprüche zu klären. Die nicht gegebene Einhausung sowie fehlende Absaugung und Filterung erwies sich als dem Gutachter für Luftschadstoffe nicht bekannt, damit fehlte eine weitere Voraussetzung für eine abschließende positive Bewertung des Vorhabens wie sie wahrheitswidrig nachträglich in die Niederschrift eingefügt wurde.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die oben beschriebene Vorgangsweise im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 15.07.2015 massiv den unionsrechtlichen und innerstaatlichen Vorschriften widerspricht. Aufgrund der Aarhus-Konvention und der darauf basierenden Rechtsvorschriften haben einzelne Bürger das Recht, Zugang zu Informationen in Umweltangelegenheiten zu erhalten. Dass in Bezug auf die zahlreichen Unklarheiten hinsichtlich wesentlicher Elemente des Vorhabens, lediglich der Verweis erfolgte, man solle doch selbst in den Projektunterlagen nachschauen, stellt einen massiven Mangel des Verfahrens dar. Der Verhandlungsleiter hätte jedenfalls insofern zur Klärung der Unklarheiten beitragen müssen, als er den Projektanten dazu auffordern hätte müssen, die Fragen zur Gänze zu beantworten.

4. Richtigstellung des Protokolls:

Aus all diesen Gründen wird die Behörde hiermit aufgefordert, das Protokoll im Sinne der obigen Anmerkungen insoweit richtigzustellen und zu ergänzen, dass auch jeder,

der nicht in der Verhandlung vor Ort war, das Protokoll verstehen kann.

Wir fordern auch diesbezüglich eine Stellungnahme von Univ.-Prof. DI Dr. Sturm ein, dem das Protokoll vorzulegen ist und der belegen kann, dass seine gutachterlichen Ausführungen im Protokoll so dargestellt wurden, dass sie einen völlig falschen Eindruck ergeben.

Zu guter Letzt halten wir fest, dass eine Verhandlungsschrift wie die gegenständliche eine öffentliche Urkunde iSd StGB darstellt und daher dem besonderen strafrechtlich gewährleisteten Schutz der §§ 223 ff StGB unterliegt.

Wir sind beauftragt, rechtlich zu prüfen, ob durch die Abfassung des Protokolls strafrechtliche Tatbestände verwirklicht wurden und behalten uns sämtliche weiteren rechtlichen Schritte vor.

Mit freundlichen Grüßen

List Rechtsanwalts GmbH

Beilagen: Auszug aus dem Protokoll, Seite 43 (Beilage ./A)
 Auszug aus dem Protokoll, Seite 46 (Beilage ./B)